

Schulgeldordnung

Stand 01.08.2024

TEIL I

1. Diese Schulgeldordnung regelt Höhe und Zahlungsweise des durch den Vertragspartner gemäß Schulvertrag zu entrichtenden **Beschulungsentgelts** (Schulgelds) und des Elternbeitrages für **Büchergeld** und **Verbrauchsmaterial**.
2. a) Das Schulgeld ist eine Jahresschuld. Das Schuljahr **beginnt am 1. August und endet am 31. Juli** des darauffolgenden Jahres.
b) Die Bezahlung erfolgt im **Voraus** zum 1. eines jeden Monats.
c) Der Vertragspartner erteilt der Freien Schule die Genehmigung zum **Bankeinzug** von einem Girokonto.
d) Der Vertragspartner verpflichtet sich, **pro Schuljahr 10 Stunden** gemeinnützige/ehrenamtliche Arbeit für die Schule zu leisten. Ersatzweise können pro Stunde 10,- € auf das Schulkonto eingezahlt werden. Diese Stundenzahl wird als „Familienkonto“ geführt und kann von allen Familienmitgliedern abgeleistet werden. Jede Familie führt ein Stundenkonto, das am Schuljahresende abgerechnet wird. In begründeten Ausnahmefällen können mit dem Schulträger Sonderregelungen vereinbart werden.
3. Das Schulgeld ist **unabhängig** von eventueller **Abwesenheit des Schülers** durch Krankheit, Freistellung etc. sowie von Unterrichtsausfall durch Elementarereignisse u.ä. zu zahlen. Bei einer bevorstehenden **längeren Unterbrechung** des Schulbesuchs – mindestens 3 zusammenhängende Monate- kann eine Aussetzung **auf Antrag** gewährt werden.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine ausreichende **Kontodeckung** zu sorgen, so dass eine pünktliche Erfüllung der Schulgeldzahlungsverpflichtung erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung hat er unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Beitrag für allgemeines Verbrauchsmaterial wird einmal jährlich i.H. v. **30,00 €** mit Beginn jedes neuen Schuljahres eingezogen.
 - a) Büchergeld wird einmalig zu Beginn der Klasse 5 i.H. v. **40,00 €** pro Kind erhoben.
 - b) Kosten im Zusammenhang mit Unternehmungen (Klassenfahrten, Ausflüge, Projekte, Eintrittskosten etc.) werden nach entsprechender Verständigung mit den Vertragspartnern und einer Ankündigungsmail eingezogen.

Freie Schule Rerik in Trägerschaft der Reriker Bildungsart AG

6. Ein **Zahlungsrückstand** wird dem Vertragspartner durch einmalige Mahnung mitgeteilt. Bei einem Rückstand von 2 Schulgeld-Monatsanteilen bzw. einem überwiegenden Teil davon, kann der Schulträger den Schulvertrag fristlos kündigen.

Zeitgleich mit dem Aussprechen der fristlosen Kündigung wird das Jugendamt informiert zur Sicherstellung der Einhaltung der Schulpflicht.

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist der Vertragspartner gehalten, dies der Schule sofort mitzuteilen.

7. Die Höhe des Schulgeldes wird gemäß den Finanzierungserfordernissen des Schulbetriebs durch den Schulträger beschlossen und in der Schulgeldordnung niedergeschrieben.
- a. Ordentliche Änderungen treten jeweils zum 1. August für das bevorstehende Schuljahr in Kraft und werden dem Vertragspartner spätestens 3 Monate zuvor bekannt gegeben.
 - b. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Änderung der Schulgeldordnung durch Umstände, die durch den Schulträger nicht beeinflussbar sind, bleibt hiervon unberührt.
8. Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Schulgeldordnung berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Schulvertrages.

Ich erteile der Reriker Bildungsart AG die Erlaubnis, das **Schulgeld**, den **Lehrmittelbeitrag** (Büchergeld u. Verbrauchsmaterial) und **Unternehmenskosten** von folgendem Konto einzuziehen.

Name, Vorname des Kontoinhabers:.....

IBAN:

BIC:.....

oder Konto Nr.:

und BLZ.:

Kreditinstitut:

Ort, Datum.....Unterschrift.....

TEIL II

Monatliches Schulgeld

Das **Basisschulgeld** beträgt mit Wirkung vom 1.08.2024 monatlich 195 € für das erste und 180 € für jedes weitere Kind. Schulgeldermäßigungen (siehe Teil III) bedürfen einer Einzelfallprüfung und müssen schriftlich beantragt und vereinbart werden.

Eltern, die die Schule unterstützen möchten, können ein höheres Schulgeld zahlen, um wirtschaftlich schlechter gestellten Familien ebenfalls zu ermöglichen, ihre Kinder an der Freien Schule Rerik unterrichten zu lassen – **Solidarisches Schulgeld**.

TEIL III

Vertragspartner mit niedrigem Einkommen können für jeweils **ein Schuljahr** ein **ermäßigtes Schulgeld** beantragen. Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unverzüglich dem Vertragspartner zu melden.

Die Grundlage für die Berechnung der Ermäßigung bilden die angeforderten und daraufhin erbrachten Einkommensnachweise. Alle Angaben sind durch den Antragsteller wahrheitsgemäß einzutragen und ausreichend nachzuweisen.

Die Prüfung der Ermäßigung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.

Ein **Antrag auf Ermäßigung kann vor Unterzeichnung des Schulvertrages** gestellt werden und die Entscheidung erfolgt dann vor Unterzeichnung des Schulvertrages.

Für die Abgabe eines Antrages auf ein ermäßigtes Schulgeld wird eine Frist von 14 Tagen nach Gültigkeit des Schulvertrages bzw. nach Inkrafttreten einer geänderten Schulgeldordnung festgelegt.

Davon unberührt sind Anträge auf Ermäßigung, die aufgrund unvorhersehbarer Veränderung des Familieneinkommens aktuell und umgehend gestellt werden.

Die **Schulgeldermäßigung** wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag vollständig eingegangen ist und gilt **längstens bis zum 31.07.** des jeweiligen Schuljahres. Er muss **danach neu beantragt** werden.

Zur Kenntnis genommen:

.....
Ort, Datum

.....
Eltern/Erziehungsberechtigte/r